Grundstückseigentümererklärung

Grundstückseigentümererklärung nach § 45a TKG

NUTZUNGSVERTRAG

zwischen

Stadtwerke Leinfelden-Echterdingen, Weidacher Steige 6, 70771 Leinfelden-Echterdingen

im Folgenden „Stadtwerke" genannt,

und

_____

_____

_____

im Folgenden „Kunde" genannt

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Stadtwerke auf seinem Grundstück

Bez./Flurstücknr.: _____

Straße (Platz), Nr.: _____

PLZ, Ort: 70771 Leinfelden-Echterdingen

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringen, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Die Stadtwerke verpflichteten sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Kunden und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtun-

gen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch die Stadtwerke beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen werden die Stadtwerke vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Die Stadtwerke werden die von ihr errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung tragen die Stadtwerke. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

Die Stadtwerke werden ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihr angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Auf Verlangen des Kunden werden die Stadtwerke die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Leinfelden-Echterdingen, den_____ _____, den_____

Ort, Datum Ort, Datum

✘_____ ✘_____

Stadtwerke (_____) Kunde (_____)

Name, Vorname Name, Vorname